



Foto: SÜGB

In der Leistungserklärung werden die wesentlichen Merkmale eines Produktes beschrieben und quantifiziert.

# Leistungserklärungen in der Gesteinskörnungsindustrie

Die Schweizer Wirtschaft ist mit der europäischen Wirtschaft eng verbunden. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Bauprodukte.

**VOLKER WETZIG**, STELLVERTRETENDER LEITER TECHNIK FSKB

Auf rechtlicher Seite wird diese Verbindung durch ein – im Rahmen der bilateralen Abkommen mit der EU ausgehandeltes – Mutual Recognition Agreement (MRA) zum Abbau von technischen Handelshemmnissen unterstützt. Die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten, anhand derer diese geprüft und bewertet werden, werden damit europaweit vereinheitlicht. Die Eigenschaften von Bauprodukten nach harmonisierten

Normen werden gemäss aktueller Bauproduktegesetzgebung in Leistungserklärungen deklariert, die im EU-Wirtschaftsraum identisch aufgebaut sind. Leistungserklärungen für Bauprodukte, die von einer harmonisierten Norm erfasst sind, haben einen anderen Stellenwert als die bisher üblichen Konformitätserklärungen und sind daher auch aus einem anderen Blickwinkel zu lesen und zu verstehen.

## Ausgangslage

Am 01.10.2014 wurden das Bauproduktegesetz (BauPG, SR 933.0) und die Bauprodukteverordnung (BauPV, SR 933.01) in Kraft gesetzt, die u.a. das Inverkehrbringen von Bauprodukten regeln. Die Verordnung zu delegierten Rechtsakten des Bundesamtes für Bauten und Logistik (BBL) sowie die Liste der harmonisierten Europäischen Normen (hEN) sind dabei mit zu berücksichti-

gen. Im Sinne der folgenden Ausführungen sind Bauprodukte mit einer Europäischen Technische Bewertungen (ETB; bzw. im englischen European Technical Assessment (ETA)) analog den Bauprodukten, die von einer hEN erfasst sind, zu behandeln.

Das Bauproduktegesetz verlangt für das Inverkehrbringen von Bauprodukten, die von einer harmonisierten europäischen Norm erfasst sind, dass der Hersteller eine Leistungserklärung (LE) mit den wesentlichen Merkmalen erstellt und diese dem Verwender zur Verfügung stellt. Im Umkehrschluss darf für ein Produkt, das nicht von einer hEN erfasst wird, keine Leistungserklärung erstellt werden.

Mit Publikation im europäischen Amtsblatt wird eine harmonisierte Norm als solche bezeichnet und damit verpflichtend. Im Vorfeld dazu erfolgt im Mandat der EU-Kommission die Erarbeitung, Verabschiedung und Publikation der Normen durch das CEN-Komitee.

Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Normen, für die der SÜGB akkreditiert bzw. notifiziert ist. Die Normen sind im harmonisierten Teil bewusst ohne nationale Vorworte und Anhänge aufgeführt, da die Notifizierung nur den europäischen Normenteil betrifft. Die nationalen Elemente haben keine Wirkung für das Inverkehrbringen der Bauprodukte und beziehen sich nur auf die Anwendung.

Die Bauproduktegesetzgebung bezieht sich auf das Inverkehrbringen von Bauprodukten. Davon zu unterscheiden sind die Regeln für die Anwendung von Bauprodukten, die in der Schweiz grundsätzlich auf kantonaler Ebenen geregelt werden (Baugesetzgebung, Brandschutzvorschriften). In den harmonisierten Normen werden Verfahren und Methoden zur Bewertung der wesentlichen Merkmale der Bauprodukte bestimmt. Die Anwendungsregelungen hingegen legen Anforderungen bzw. Schwellenwerte für die relevanten wesentlichen Merkmale fest, die ein Produkt aufweisen muss, damit es für einen bestimmten Zweck eingesetzt werden kann. Es obliegt damit dem Verwender zu beurteilen, ob die für ein Produkt deklarierten wesentlichen Merkmale seinen Anforderungen genügen.

Für die Ermittlung und Deklaration der wesentlichen Merkmale eines Produktes darf der Hersteller nur die in der hEN festgelegten Methoden verwenden. Sollen weitere

„Es obliegt dem Verwender eines Bauproduktes, Projektanforderungen mit den Eigenschaften eines angebotenen Produktes abzugleichen und damit die geeigneten Produkte auf Basis der ausgestellten Leistungserklärungen auszuwählen.“

Eigenschaften deklariert werden, die von der zugehörigen hEN nicht erfasst werden, hat dies losgelöst von der Leistungserklärung auf einem separaten Dokument zu erfolgen.

Des Weiteren sind in den hEN die möglichen zur Anwendung kommenden Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (Englisch: Assessment and Verification of Constancy of Performance (AVCP)) genannt. In der Regel wird ein System festgelegt. Mit dem AVCP-System werden die Aufgaben von Hersteller, Prüflabor und Zertifizierungsstelle

zur Bewertung der Produktleistungen und Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) definiert (Tabelle 2). Die Anforderungen an Zertifizierungsstellen bzw. notifizierte Stellen (notified body (NB)) werden im Abschnitt Zertifizierungsstellen erläutert.

Diejenigen harmonisierten Normen, welche die Produkte der Gesteinskörnungsindustrie erfassen, verlangen die AVCP-Systeme 2+ und 4 sowie für ausgewählte Betonfertigteile vereinzelt das AVCP-System 1. Die AVCP-Systeme werden auf Grund der

Produkt	harmonisierte Norm (Akkreditierung und Notifizierung)	nicht harmonisierte Norm (Akkreditierung)
Asphaltmischgut	EN 13108-1 bis -7:2006	SN EN 13108-20/-21
Semidichtes Mischgut und Deckschichten		SNR 640436
Ausbauasphalt		SN EN 13108-8
Beton		SN EN 206:2013
Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauerermörtel	EN 998-2:2016 (seit 11.08.2017)	
Betonfertigteile	Div. Normen	SN EN 13369
Festlegungen für Mauersteine	EN 771-1 bis 5: 2011	
Gesteinskörnung für Asphalt	EN 13043:2002	
Gesteinskörnung für Beton	EN 12620:2002	
Gesteinskörnung für Mörtel	EN 13139:2002	
Gesteinskörnung für Gleisschotter	EN 13450:2002	
Leichte Gesteinskörnung	EN 13055-1:2002/-2:2004	
Gesteinskörnungen für ungebundene Gemische	EN 13242:2002	
Ungebundene Gemische		SN EN 13285 – SN 670119-NA
Wasserbausteine	EN13383-1:2002	

Tabelle 1: Normenübersicht Akkreditierung bzw. Notifizierung SÜGB



Foto: SÜGB

Der Herstellungsprozess von Bauprodukten wird durch eine akkreditierte Stelle stichprobenartig überwacht und zertifiziert.

Sicherheitsrelevanz den jeweiligen Produkten zugeordnet. Je höher das angestrebte Sicherheitsniveau ist, umso niedriger ist der Zahlwert, mit dem das System bezeichnet wird.

Dabei umfasst System 2+ folgende Aufgaben von Hersteller und Zertifizierungsstelle:

Die Herstellerin führt folgende Schritte durch:

- Bewertung der Leistung des Bauprodukts anhand einer Prüfung (einschliesslich Probenahme), einer Berechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung;
- werkseigene Produktionskontrolle;
- zusätzliche Prüfung von im Herstellungsbetrieb entnommenen Proben durch die Herstellerin nach festgelegtem Prüfplan.

Die notifizierte Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle entscheidet über die Ausstellung, Beschränkung, Aussetzung oder Zurücknahme der Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle auf der Grundlage folgender, von der Stelle vorgenommener Bewertungen und Überprüfungen:

- Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der werkseigenen Produktionskontrolle,

- kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle.

Das AVCP-System 2+ wird für Gesteinskörnungen, Asphaltmischgut, Mörtel und eine Vielzahl von Betonfertigteilen mit einer statischen Relevanz angewendet. – Für die Betonproduktion nach EN 206 wird das AVCP-System 2+ analog angewendet; da die EN 206 nicht harmonisiert ist, wird dieses Produkt im Folgenden nicht weiter betrachtet. – Für einfache Betonfertigteileprodukte, wie z.B. Gehwegplatten, kommt das AVCP-System 4 zur Anwendung.

Dabei umfasst das AVCP-System 4 nur Aufgaben der Herstellerin.

Die Herstellerin führt folgende Schritte durch:

- Bewertung der Leistung des Bauprodukts anhand einer Prüfung (einschliesslich Probenahme), einer Berechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung;
- werkseigene Produktionskontrolle.

Es fallen keine Aufgaben für eine bezeichnete oder anerkannte Zertifizierungsstelle an.

Unabhängig vom anzuwendenden AVCP-System ist für die Produkte, die von einer hEN erfasst werden, eine Leistungserklärung durch den Hersteller auszustellen.

Mit der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung/Garantie für die Konformität des Bauproduktes mit den erklärten Leistungen. D.h. die Leistungserklärung spiegelt nicht den Mittelwert der Prüfergebnisse einer vergangenen Periode wider, sondern gibt die Leistung an, die sicher erbracht werden kann (sofern in den Normen keine anderen Vorgaben gemacht werden, kann ein 95%-Vertrauensintervall angegeben werden). Bei Werten, wie z.B. der Rohdichte, sollte ein Wertefenster definiert werden, das eingehalten wird.

### Zertifizierungsstellen

Die bezeichnete oder gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b BauPG anerkannte Stelle oder technische Bewertungsstelle gemäss Anhang 3 BauPV ist eine von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle akkreditierte Stelle, die auf dieser Grundlage vom BBL benannt wird, um auf dieser Grundlage wiederum vom SECO auf Basis der bilateralen Abkommen mit der EU notifiziert zu werden.

Eine Zertifizierungsstelle ist eine neutrale und von den Herstellern von Bauprodukten unabhängige Organisation, die die Anforderungen der SN EN ISO/IEC 17065 erfüllt. Die Erfüllung dieser Normanforderungen wird durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) überwacht und durch die Erteilung der Akkreditierung bestätigt. Dies geschieht mit einer Erstbewertung und anschließenden regelmässigen Regelüberwachungen. Die Akkreditierung ist auf einen spezifischen Bereich beschränkt – im Fall des SÜGB auf ausgewählte Bauprodukte. Die Kennzeichnung der Stelle (beim Schweizerischen Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe (SÜGB) = SCESp 0093 (Abbildung 2)) bringt den Bezug auf Produkte mit der Endung „Sp“ zum Ausdruck, während das erste S für Swiss und CE für Zertifizierung stehen. Endungen wie „Sm“ und „Se“ bezeichnen Stellen, die Managementsysteme (z.B. ISO 9001) oder Personen (z.B. Schweissfachleute) zertifizieren.

Der Geltungsbereich der Akkreditierung ist normgenau definiert und kann von jedermann auf der Homepage der SAS (<https://www.sas.admin.ch/sas/de/home/akkreditiertestellen/akkrstellensuchesas.html>) eingesehen werden. Zertifizierungsstellen wie der SÜGB verfolgen das Normgeschehen, um den Geltungsbereich der Akkreditierung ständig aktuell zu halten.

„Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) als Marktüberwachungsbehörde führt Marktüberwachungen anlassbezogen oder im Rahmen von Stichproben durch.“



Abbildung 2: Akkreditierungszeichen SÜGB.  
Grafik: SÜGB

Auf Antrag der akkreditierten Stellen werden diese vom Bundesamt für Bauten und Logistik benannt, vom SECO notifiziert und der Europäischen Kommission für die Aufnahme in die „Nando“-Liste gemeldet. Mit der Notifizierung wird die NB-Nr. – für den SÜGB „NB 2115“ – zugeteilt. Mit der Zertifizierung durch die notifizierten Stellen müssen die Hersteller in der Leistungserklärung die NB-Nummer referenzieren. So wie die Akkreditierung normbezogen ist, ist auch die Notifizierung auf harmonisierte Normen bezogen und kann auf der EU-Homepage rückverfolgt werden ([http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=country.nb&refe\\_cd=NANDO\\_INPUT\\_128704](http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=country.nb&refe_cd=NANDO_INPUT_128704)).

### Leistungserklärung erstellen

Die Erstellung einer Leistungserklärung hat sich an den Vorgaben der Bauproduktegesetzgebung und dort insbesondere an dem

Anhang 3 der Bauprodukteverordnung zu orientieren.

Zusammenfassend kann die Leistungserklärung als aus einem allgemeinen Teil und einem technischen Teil mit der Deklaration der wesentlichen Merkmale verstanden werden.

Im Kopf der Leistungserklärung werden der Hersteller und die massgeblichen Randbedingungen spezifiziert. Zwingend anzugeben sind:

- Titel „Leistungserklärung“,
- Nr. der Leistungserklärung,
- Eindeutiger Kenncode des Produktes,
- Verwendungszweck(e),
- Herstellerin,
- System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit,
- Harmonisierte Norm und Notified Body (bei AVCP-System 1/1+, 2+, 3).

Sofern relevant sind auch die folgenden Angaben zu machen:

- Bevollmächtigter,
- Europäische Bewertungsdokumente und technische Bewertungsstelle.

Das System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit ist durch „Decision“ der EC (Europäischen Kommission) festgelegt und in den harmonisierten Normen im ZA ausformuliert (siehe Tabelle 2).

Dies ist vielfach das AVCP-System „2+“. In der Regel ist das AVCP-System eindeutig festgelegt. In der EN 12620 wird nach Einsätzen unter hohen Sicherheitsanforderungen und ohne hohe Sicherheitsanforderungen unterschieden. Für die Schweiz wurde im nationalen Vorwort zur EN 12620 der Einsatz unter hohen Sicherheitsanforderungen und damit das AVCP-System 2+ festgelegt, während in Frankreich das AVCP-System „4“ gewählt wurde. Diese allenfalls unterschiedlichen zur Anwendungen kom- ▶

## RAUPENMOBILE PRALLBRECHANLAGE MIT SIEBEINHEIT GIPOKOMBI RC 130 FDR NEU MIT INNOVATIVEM BRECHER-DIREKTANTRIEB



### GIPO AG

Industriegebiet Bas, Zone C, Kohlplatzstrasse 16, CH-6462 Sandoz  
T +41 41 874 81 10, F +41 41 874 81 01  
info@gipoch, www.gipoch



Aufgaben	Konformitätssystem				
	1+	1	2+	3	4
Werkseigene Produktionskontrolle (WPK), ggf. einschließlich der Stichprobenprüfung	H	H	H	H	H
Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung (ITT), einer Typberechnung oder von Wertetabellen und Unterlagen zur Produktbeschreibung	NB	NB	H	NB	H
Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle	NB	NB	NB		
Stichprobenprüfung (Audit-Testing) von Proben, die vor dem Inverkehrbringen des Produktes entnommen wurden	NB				
Laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle	NB	NB	NB		

NB: Aufgabe der notifizierten Stelle H: Aufgabe des Herstellers

Tabelle 2: AVCP-Systeme

menden AVCP-Systeme sind auch von den Verwendern bei der Wahl ihrer Produkte zu berücksichtigen.

Es ist die harmonisierte Norm und – sofern erforderlich – die notifizierte Zertifizierungsstelle aufzuführen. Die Bezeichnung der harmonisierten Norm darf maximal mit „SN“ ergänzt werden. Nationale Vorworte und Anhänge haben keine Wirkung für das Inverkehrbringen. Weitere Verweise auf nationale Elemente sind nicht zulässig.

Der Teil der erklärten Leistungen setzt sich aus allen wesentlichen Merkmalen zusammen, die üblicherweise in Tab. ZA.1 im Anhang ZA der jeweiligen Norm aufgeführt sind. Die Liste muss vollständig übernommen werden und darf nicht durch normfremde Merkmale/Eigenschaften ergänzt werden.

Gemäss Bauproduktgesetzgebung muss mindestens ein wesentliches Merkmal des Produktes deklariert werden. Im Sinne einer anwenderfreundlichen Gestaltung der Leistungserklärung wird ein Hersteller die Eigenschaften deklarieren, die für die Anwender der Produkte relevant sind.

Gemäss Tabelle ZA.1 der EN 13242 müssen in der Leistungserklärung für Gesteinskörnungen für ungebundene Gemische die folgenden Eigenschaften aufgeführt sein:

- Korngruppe,
- Korngrößenverteilung,
- Kornform von groben Gesteinskörnungen,
- Rohdichte.

Reinheit

- Gehalt an Feinanteilen,
- Qualität der Feinanteile,

Anteil gebrochener Körner

Widerstand gegen Zertrümmerung

Raumbeständigkeit

Wasseraufnahme/Saugwirkung

- Zusammensetzung/Gehalt
- Klassifizierung der Bestandteile von groben rezyklierten Gesteinskörnungen,
- wasserlösliche Sulfate in rezyklierten Gesteinskörnungen,
- säurelösliche Sulfate,
- Gesamtschwefelgehalt,
- Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten von hydraulisch gebundenen Gemischen verändern, Widerstand gegeben Abrieb
- Gefährliche Substanzen
- Verwitterungsbeständigkeit/Frostbeständigkeit
- „Sonnenbrand“ von Basalt,
- Frost-Tau-Wechsel-Beständigkeit.

Auf die detaillierte Darstellung der Untergruppen kann verzichtet werden, wenn für die ganze Gruppe „NPD“ (No Performance Determined – Keine Leistung festgelegt) erklärt wird. Die Haupttitel sind in jedem Fall aufzuführen. Sofern ein Merkmal nicht bestimmt wurde, ist „NPD“ zu erklären.

Als erklärte Leistungen sind diejenigen Werte einzutragen, die der Hersteller in seinem Produktionsprozess immer erreichen kann.

Wird z.B. für den Widerstand gegen Zertrümmerung ein Wert von 25 (LA25) deklariert, sollten die werksinternen Dokumente zeigen, dass dieser Wert mit einem ausreichenden Vorhaltemass eingehalten werden kann. Welches Mass als ausreichend angesehen werden kann, hängt von

den Erfahrungen und produktionsbedingten Schwankungen mit dem jeweiligen Merkmal im Werk ab.

Die Leistungserklärung muss dann neu ausgestellt werden, wenn sich die deklarierten Merkmale oder weitere Angaben auf der Leistungserklärung (Normgrundlage, Zertifizierungsstelle, Firmenname, Produktbezeichnung, etc.) verändert haben. Dies kann in einem Extremfall mehrmals jährlich sein. In anderen Fällen bleiben die Eigenschaften über Jahre konstant und erfordern keine Neuausstellung der Leistungserklärung.

Der Hersteller muss zu jeder Lieferung seiner Produkte die für das Produkt gültige Leistungserklärung bereitstellen. Dies kann durch Beilage zum Lieferschein oder auch durch Verweis auf die Bereitstellung auf der Homepage des Lieferanten erfolgen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass den Produkten die entsprechenden Leistungserklärungen eindeutig zugeordnet werden können. Produkte und Leistungserklärungen müssen so gekennzeichnet sein, dass eine eindeutige Zuordnung für Produkte während zehn Jahren erfolgen kann.

## Aussagen der Leistungserklärung für den Verwender

Eine Leistungserklärung ist keine Bestätigung der Anwendbarkeit eines Bauproduktes für eine spezifische Bauaufgabe.

Die Leistungserklärung macht dem Anwender Aussagen über die wesentlichen Merkmale, die der Hersteller des Produktes garantiert. Ebenso wird das Überwachungssystem, dem die Produktionskontrolle untersteht, deklariert. Mit dem Inverkehrbringen des Bauproduktes nach den Regeln des Bauproduktgesetzes kann der Abnehmer davon ausgehen, dass die deklarierten wesentlichen Merkmale erreicht werden.

Als Verwender eines Bauproduktes ist die Leistungserklärung auf Übereinstimmung mit dem für die jeweilige Anwendung gestellten Anforderungen zu überprüfen. Dies betrifft das angewendete Überwachungssystem (siehe oben), die wesentlichen Merkmale des Bauproduktes

„Mit der aktuellen Bauproduktgesetzgebung liegt die Verantwortung für die wesentlichen Merkmale eines Bauproduktes beim Hersteller bzw. Inverkehrbringer.“

als auch die Werte selber. Der Verwender muss sicherstellen, dass die verwendeten Bauprodukte den Anforderungen des Bauprojektes entsprechen.

### Marktüberwachung

Ziel der Marktüberwachung ist es, zu gewährleisten, dass alle Marktteilnehmer die Vorgaben der Gesetze und Normen einhalten. Mit der aktuellen Bauproduktgesetzgebung liegt die Verantwortung für die wesentlichen Merkmale eines Bauproduktes beim Hersteller bzw. Inverkehrbringer. Der Verwender soll sich auf die deklarierten Eigenschaften verlassen können, ohne selbst Prüfungen durchführen zu müssen.

Das Bundesamt für Bauten und Logistik

(BBL) als Marktüberwachungsbehörde führt Marktüberwachungen anlassbezogen oder im Rahmen von Stichproben durch. Anlass für ein Marktüberwachungsverfahren kann eine begründete Meldung eines Marktteilnehmers sein.

Bei Verstössen gegen die gesetzlichen Vorgaben werden Freiheitsstrafen bis drei Jahre oder Geldbussen bis CHF 40'000. angedroht.

### Zusammenfassung

Inverkehrbringen und Anwendung von Bauprodukten können als zwei Seiten einer Medaille angesehen werden. Der Hersteller erstellt zum Inverkehrbringen seiner Produkte eine Leistungserklärung, in der die

wesentlichen Merkmale seines Produktes beschrieben und quantifiziert werden. Der Herstellungsprozess von Bauprodukten, für welchen das AVCP-System 1/1+ oder 2+ anzuwenden ist, wird durch eine akkreditierte und im Fall von harmonisierten Normen durch eine notifizierte Stelle stichprobenartig überwacht und zertifiziert.

Der Verwender von Bauprodukten kennt auf Basis der Planung die Anforderungen an die Bauprodukte für ein spezifisches Bauobjekt. Es obliegt dem Verwender eines Bauproduktes, Projektanforderungen mit den Eigenschaften eines angebotenen Produktes abzugleichen und damit die geeigneten Produkte auf Basis der ausgestellten Leistungserklärungen auszuwählen. ■



FOTO: ZVG

Markus Schenker

## Markus Schenker verstärkt das FSKB-Inspektorat

Seit Kurzem verstärkt Markus Schenker (54) das Team im FSKB-Inspektorat. Er freut sich, sein langjährig erlangtes Fachwissen vollumfänglich in seine neue Tätigkeiten als Stv. Leiter des Inspektorats einbringen zu können. Nach seiner Ausbildung als Mechaniker und einem Sprachaufenthalt in England bildete er sich berufsbegleitend in der Elektromechanik

sowie im kaufmännischen Bereich weiter. Nach Tätigkeiten als technischer Verkäufer von Federwindautomaten und anderen Drahtverarbeitungs- maschinen in Europa und Asien wechselte Schenker ins Computerbusiness und war im Verkauf von CAD-Systemlösungen tätig. Während dieser Zeit absolvierte er berufsbegleitend die Kaufmännische Führungsschule und konnte

seine erworbenen theoretischen Kenntnisse als Spediti- onsleiter einer Industriefirma einbringen. Anschliessend war Schenker während zehn Jahren bei der Aargauischen Gebäudeversicherung, Abtei- lung Feuerwehrwesen als Fachspezialist Feuerwehrwe- sen und Kantonaler Feuer- wehrinstruktor tätig. Ab 2008 brachte er seine Erfahrungen mit den Ereignisdiensten im

Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz als Sicherheitsbeauftragter bei der Arge Phönix beim Rückbau der Sondermülldeponie in Köllikon ein. Eine weitere berufliche Sta- tion von Schenker war ab 2013 in den Bereichen Arbeitssi- cherheit, Gesundheits- und Umweltschutz als Kunden- und Sicherheitsberater bei der EKAS-Branchenlösung Nr. 1.